

Richtlinie zur Förderung von bürgerschaftlichen Aktivitäten im Rahmen der Partnerschaften des Landkreises Elbe-Elster

1. Gegenstand der Förderung

- 1.1 Der Landkreis Elbe-Elster fördert bürgerschaftliche Aktivitäten durch die Gewährung von Zuwendungen, wobei diese im Interesse der partnerschaftlichen Beziehungen stehen müssen. In diesem Sinne nimmt der Landkreis mit dieser Richtlinie seine Aufgabe wahr:
- Aufbau und Pflege von langfristigen partnerschaftlichen Beziehungen des Landkreises
 - Begegnungen von Bürgern des Landkreises Elbe-Elster mit Partnern auf den unterschiedlichsten Ebenen
 - gegenseitiges Verständnis, Überwindung von Vorurteilen und ein gemeinsames Handeln bei der Gestaltung der Zukunft der jeweiligen Regionen in einem gemeinsamen Europa zu fördern.

Der Einsatz der Zuwendung soll unterstützend dazu beitragen, Qualität, Öffentlichkeit und Vielfalt der Beziehungen zu fördern.

- 1.2 Auf die Gewährung einer Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Einmal gewährte Zuwendungen führen weder dem Grunde noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch auf Förderung in den Folgejahren.

In der Phase der vorläufigen Haushaltsführung ist die Zuwendungsgewährung nur im Einvernehmen mit dem Kämmerer des Landkreises möglich.

2. Voraussetzungen, Art und Umfang der Förderung

- 2.1 Die Gewährung von Zuwendungen setzt voraus, dass der Antragsteller im Landkreis Elbe-Elster ansässig ist.
- 2.2 Der Landkreis beteiligt sich im Rahmen einer Anteilsfinanzierung, wobei im Bescheid der maximale Zuwendungsbetrag benannt wird. Die Erhöhung der förderfähigen Kosten zieht keine Erhöhung des Zuwendungsbetrages nach sich.

Sollen von dieser Richtlinie abweichende Förderungen erfolgen, so hat der Landrat über die Zuwendung zu beschließen.

- 2.3 Bei der Bemessung der Zuwendungen können nur notwendige und angemessene Ausgaben berücksichtigt werden. Es gilt der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.

Die Höhe der Zuwendung ist im Einzelfall abhängig von Anspruch, Charakter und von der Wirkung des Projektes bzw. Kulturträgers sowie von der Höhe des Zuschussbedarfes und wird im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel und im pflichtgemäßen Ermessen bewilligt.

- 2.4 Zuwendungen können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn damit die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist.

Eine Förderung setzt angemessene Eigenmittel und die Prüfung anderer Fördermöglichkeiten voraus.

- 2.5 Projekte, die bereits durch andere Förderrichtlinien des Landkreises bezuschusst werden, können nach Herstellung des Einvernehmens mit dem bewilligenden Fachamt auch eine zusätzliche finanzielle Unterstützung durch Anwendung dieser Förderrichtlinie erhalten.

3. Förderungsverfahren

- 3.1 Die Zuwendungen werden auf Antrag gewährt. Formulare sind im Kulturamt des Landkreises Elbe-Elster oder über das Internet erhältlich. Der Antrag ist grundsätzlich schriftlich auf dem entsprechenden Antragsformular und in einem angemessenen Zeitraum vor Maßnahmebeginn an das Kulturamt des Landkreises Elbe-Elster zu stellen. Das Kulturamt steht für Informationsgespräche zur Beantragung zur Verfügung.
- 3.2 Neben den üblichen Daten - Name, Anschrift, Telefon - des Antragstellers sowie bei Gruppen/Vereinen auch Name, Anschrift, Telefon des Ansprechpartners bzw. verantwortlichen Projektleiters/der Projektleiterin – sind dem Antrag beizufügen:
- eine ausführliche Beschreibung und Begründung der Maßnahme in der ein Zeitplan (Beginn und Abschluss des Projektes) und das geplante Programm mit den Programmorten enthalten sein muss sowie die Teilnehmerzahl (insgesamt)
 - Angaben zu den Partnern
 - ein nach Einzelpositionen aufgeschlüsselter Kostenplan (Ausgaben) mit allen zu erwartenden Kosten, die für das Projekt/die Veranstaltung anfallen werden
 - ein nach Einzelpositionen aufgeschlüsselter Finanzierungsplan (Einnahmen) mit allen geplanten, beantragten und bereits zugesagten Zuwendungen Dritter sowie dem Eigenanteil des Antragstellers
 - die Summe der Kosten muss durch die Summe der eingesetzten Mittel gedeckt sein
- 3.3 Über die bewilligte Zuwendung wird ein Zuwendungsbescheid erteilt; dieser kann mit Auflagen versehen werden.
- 3.4 Die bewilligte Zuwendung darf nur für die im Bewilligungsbescheid als zuwendungsfähig anerkannten Kosten verwendet werden.
- Treten im Laufe der Fördermaßnahme deutliche Abweichungen zu den geplanten Ausgaben und erwarteten Einnahmen auf, ist das bewilligende Amt unverzüglich zu informieren. In diesem Fall wird ein Änderungsbescheid erlassen bzw. führen die Veränderungen/Erkenntnisse zur Rücknahme oder zum Widerruf des Zuwendungsbescheides.
- 3.5 Nach Abschluss der Maßnahme hat der Zuwendungsempfänger einen Verwendungsnachweis über die Durchführung der Maßnahmen im Kulturamt vorzulegen. Die Vorlage der Nachweise hat bis zum im Bewilligungsbescheid benannten Termin zu erfolgen.
- Dem Nachweis sind folgende Belege beizulegen:
- Verwendungsnachweis (Formular im Kulturamt erhältlich) mit allen angefallenen Kosten und Einnahmen
 - das durchgeführte Programm mit Unterschrift beider Partner
 - ein Sachbericht mit den Ergebnissen der Begegnung (Formular im Kulturamt erhältlich) in dem unter anderem die ordnungsgemäße, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Mittel nachgewiesen wird
 - Original-Unterschriftenliste der Teilnehmer/innen
 - Originalbelege/Quittungen über alle durch den Landkreis geförderten und angefallenen Kosten. Kopien oder Durchschriften werden nur anerkannt, wenn die Originale nachweislich bei anderen öffentlichen Zuschussgebern einzureichen waren. Andere im Programm enthaltene Kosten sind durch Kopien und eine Aufstellung der Gesamtkosten zu belegen.
 - Belege sind in deutscher Sprache einzureichen
 - bei Fahrten mit dem PKW hat der Nachweis der tatsächlichen gefahrenen Kilometer mit Datum, Uhrzeit (von ... bis), Ortsangabe zu erfolgen.
- Nach Prüfung der Unterlagen erhält der Antragsteller diese zurück, muss sie für mindestens 6 Jahre aufbewahren und gegebenenfalls wieder vorlegen.
- 3.6 Der Zuwendungsbescheid kann ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft und die Vergangenheit widerrufen werden, wenn:
- die Zuwendung zweckentfremdet bzw. unwirtschaftlich verwendet wurde
 - der Zuwendungsempfänger seinen Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt

- kein Bedarf für die Förderung der Maßnahme mehr besteht (z. B.: mehr Einnahmen als geplant)
- Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt wurden
- der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß bzw. nicht zum benannten Termin vorgelegt wird

Der Zuwendungsbescheid wird unverzüglich widerrufen, wenn der Zuwendungsempfänger die Zuwendung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt hat.

Der Zuwendungsbescheid kann teilweise widerrufen werden, wenn sich die förderfähigen Ausgaben verringern oder wenn beim Zuwendungsempfänger für den Zuschusszweck höhere Eigenmittel oder höhere Zuwendungen Dritter zur Verfügung stehen (Minderausgaben/Mehreinnahmen).

- 3.7 Die Auszahlung der dem Antragsteller tatsächlich zustehenden Zuwendung erfolgt umgehend nach Prüfung des vorgelegten Verwendungsnachweises auf das angegebene Konto des Antragstellers. Nach Prüfung des Verwendungsnachweises wird durch das Kulturamt ein Prüfvermerk erstellt. Eine Auszahlung der bewilligten Zuwendung ist vor Beginn der Maßnahme nicht möglich.
- 3.8 Wird im Nachhinein festgestellt, dass die mit der Zuwendung verbundenen Leistungszusagen und inhaltlichen Zielstellungen im Wesentlichen nicht erfüllt wurden, muss der tatsächlich gezahlte Zuwendungsbetrag vom Antragsteller zurückgezahlt werden. Ein Rückforderungsanspruch besteht ebenso, wenn festgestellt wird, dass das geförderte Projekt im Widerspruch zum humanistischen Anliegen kultureller Arbeit steht (z. B. durch Diffamierung von Menschen und Intentionen, die gegen ein friedvolles Zusammenleben gerichtet sind).

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Herzberg, den

Richter
Landrad

Vorsitzender des Kreistages